

---

# Hausordnung

## für die Städtische Kunsteisbahn Eisteich

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Städtische Kunsteisbahn Eisteich (KEB) ist eine kommunale Sporteinrichtung der Stadt Hof.
2. Die Hausordnung ist für alle Nutzer und Besucher verbindlich und wird von diesen mit Betreten des Objektes anerkannt. Die Hausordnung liegt im Kassenbereich sowie im Schaukasten am Eingang zur Information aus und ist zudem auf der Homepage [www.eisteich.de](http://www.eisteich.de) zu finden; sie kann jederzeit eingesehen werden. Bei Verstößen gegen die Hausordnung wird der Nutzer vom Personal der KEB des Objektes verwiesen. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch die Betriebsleitung möglich.
3. Die Öffnungszeiten der aktuellen Saison sind im Kassenbereich sowie im Schaukasten am Eingang veröffentlicht und zudem auf unserer Homepage unter [www.eisteich.de](http://www.eisteich.de) zu finden. Zu den Ferienzeiten als auch an Feiertagen können die Öffnungszeiten hiervon abweichen. Dies wird rechtzeitig an den genannten Stellen kommuniziert.
4. Das Benutzen der KEB Eisteich ist nur in Verbindung mit einer gültigen Nutzungsvereinbarung (Bescheid, Genehmigung, Miet- oder Pachtvertrag bzw. gültige Eintrittskarte) gestattet und darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis erfolgen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Das Objekt- und Ordnungspersonal der KEB übt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten.
6. Dem Nutzer gemäß Nutzungsvereinbarung obliegen während der Nutzungszeit die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für seine Schutzbefohlenen. Er ist für die Durchsetzung der Hausordnung verantwortlich. Im Rahmen von Veranstaltungen steht das Hausrecht zusätzlich dem Veranstalter zu.
7. Der Nutzer hat den Betreiber der KEB von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung oder Teilüberlassung der KEB an den Betreiber gerichtet werden können.
8. Der Nutzer haftet gegenüber dem Betreiber für alle Schäden, die er im Zusammenhang mit der Benutzung der KEB und/oder dessen Einrichtungsgegenständen verursacht hat.
9. Der Betreiber haftet gegenüber dem Nutzer für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der KEB stehen, ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Betreiber haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen und Gegenstände.
10. Nutzer und Besucher der KEB haben sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet noch geschädigt werden. Alle Nutzer sind zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzern und Besuchern verpflichtet.
11. Während der öffentlichen Eislaufzeiten (gleichermaßen auch im Sommerbetrieb) und während allen Vereinszeiten sind die Zugänge zur Eisbahn/Rollbahn zu verschließen/ bzw. geschlossen zu halten. Dies dient Ihrer eigenen Sicherheit und soll mögliche Verletzungen von Personen sowie Schäden an der Einrichtung verhindern.

12. Der Nutzer hat die KEB einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und entsprechend ihrer Bestimmung sachgemäß zu benutzen.
13. Mit Wasser, Wärme- und Elektroenergie ist sparsam umzugehen. Nach Verlassen der Räume hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Türen u. ä. verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.
14. Jeder Nutzer hat die Pflicht, Störfälle, Beschädigungen und Mängel an der Sportstätte und deren Einrichtungen unverzüglich dem Objektpersonal der KEB zu melden.
15. Die Aufstellung, Anbringung oder die Lagerung von vereinseigenen Geräten bedarf der Zustimmung des Betreibers der KEB.
16. In allen Kabinen- und Sportbereichen ist der Genuss von Alkohol untersagt. Personen, die aufgrund übermäßigen Alkoholgenusses in der KEB auffällig werden bzw. andere gefährden, werden des Objektes verwiesen. Das Gleiche gilt für Besucher, die erkennbar unter Drogeneinfluss stehen.
17. Auf der gesamten Anlage der KEB besteht absolutes Rauchverbot.
18. Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren ist nicht gestattet.
19. Der Betreiber ist berechtigt auf Grund eintretender Witterungsverhältnisse und bei technischen Havarien die Sportflächen kurzfristig temporär zu sperren. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung von Eintritts- oder Nutzungsentgelten.
20. Die Nutzungszeit ist in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Nutzungszeit pünktlich zu beenden. In der Nutzungszeit ist die Nutzung der Umkleiden und Duschen enthalten. Überschreitungen der Nutzungszeit werden durch Nachberechnung des Nutzungsentgeltes bzw. mit dem Widerruf zukünftiger Nutzungen geahndet.
21. Beim Verlust eines ausgegebenen Schlüssels bzw. Schließtransponders erhebt der Betreiber eine Gebühr in Höhe von 50,00 € (inkl. MwSt.).
22. Nicht entleerte Wertfächer und nicht geräumte Garderoben werden durch das Personal der KEB geräumt. Die Fundsachen werden angemessen lange durch die Objektmitarbeiter aufbewahrt. Bei Abholung sind gegebenenfalls entstandene zusätzliche Lager- und Verwaltungskosten des Betreibers zu entrichten.
23. Die Umkleide- und Duschräume sind in sauberem Zustand zu verlassen. Die Duschen dürfen nicht mit Straßen- oder Sportschuhen betreten werden.
24. Im Sanitärbereich ist die Benutzung von Glasbehältern und ähnlichen Gegenständen untersagt.
25. Das Befahren und Beparken der Flucht- und Rettungswege, der Feuerwehr-Zu- und -Umfahrten sowie aller Fußwege an der KEB Eisteich ist generell untersagt.
26. Flure, Treppen und Ausgänge sind in ihrer vollen Breite als Flucht- und Rettungswege freizuhalten.
27. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist auf der Eisfläche sowie in den Sanitärräumen verboten.
28. Der Gebrauch und Verkauf von Glasflaschen ist in der gesamten KEB nicht gestattet.
29. Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.
30. Während der öffentlichen Eislaufzeiten werden Bild- und Tonaufnahmen gefertigt. Die Bildaufnahmen werden einzelne oder Gruppen von Teilnehmern zeigen, die nicht im Mittelpunkt des Bildes stehen. Medienvertreter, die Stadt Hof sowie Kooperationspartner der Veranstaltung können die Aufnahmen zur Information der Öffentlichkeit publizieren. Dies betrifft insbesondere

die Veröffentlichung auf [www.eisteich.de](http://www.eisteich.de), auf Social-Media-Kanälen (bspw. Facebook: Eisteich) und in Printmedien. Jede teilnehmende Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen, die ihre Person betreffen, Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist der vor Ort Bild- oder Tonaufnahmen fertigenden Person mitzuteilen.

31. Zur Sicherheit der Besucher und zur Gefahrenabwehr (Verhinderung von Straftaten) wird die städtische Kunsteisbahn, sowie das Umfeld, videoüberwacht. Videoaufzeichnungen können für einen angemessenen Zeitraum gespeichert und, wenn erforderlich, zur Beweissicherung verwendet werden.  
Die Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt entsprechend Art.24 Abs.1 BayDSG.
32. Die KEB legt großen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Wir haben daher technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden. Ein Hinweisblatt zum Datenschutz kann im Kassenbereich sowie im Schaukasten am Eingang eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit des Downloads auf unserer Homepage [www.eisteich.de](http://www.eisteich.de).
33. Alle Bestimmungen der Hausordnung können im Einzelfall durch weitere für alle Nutzer gut sichtbare Informationen und Regelungen ergänzt werden.  
(Ein entsprechender Aushang erfolgt im Kassenbereich oder im Schaukasten am Eingangsbereich der KEB sowie auf unserer Homepage.)

## II. Besondere Bestimmungen

### Teil A – Nutzerordnung Öffentliches Eislaufen

Besucher des Öffentlichen Eislaufens haben folgende Regeln zu beachten:

1. Die Nutzung der Eissportanlage zum öffentlichen Eislaufen oder weiteren öffentlichen Angeboten erfolgt auf eigene Gefahr. Für Sach- und Körperschäden aus Anlass des Besuches wird keine Haftung übernommen.
2. Die Nutzung des öffentlichen Eislauf-Angebotes in der Städtischen Kunsteisbahn Eisteich ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch und verliert mit Verlassen des Objektes ihre Gültigkeit. Mit Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Bestimmungen der Hausordnung an. Die Eintrittskarte ist während des Aufenthaltes auf der KEB aufzubewahren und auf Anforderung vorzuzeigen.
3. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind stets geboten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist auf Anfänger, ältere Personen und Kinder Rücksicht zu nehmen. Die Laufrichtung ist grundsätzlich entgegengesetzt dem Uhrzeigersinn und kann durch den Eismeister über Lautsprecherdurchsage geändert werden. Das Tragen eines Helmes und fester Handschuhe wird empfohlen.
4. Den Anweisungen des Objekt- und Ordnerpersonals ist zwingend Folge zu leisten. Auf Verlangen ist die Eintrittskarte vorzuzeigen. Wird beim Verlassen der Eisfläche festgestellt, dass keine gültige Eintrittskarte vorliegt, ist das Objektpersonal berechtigt, das maximale Nutzungsentgelt für die jeweilige Öffnungszeit zu erheben und die Personalien aufzunehmen.
5. Die Zeit vor und zwischen den öffentlichen Läufen ist für die Eisbereitung eingeplant. Das Eispersonal ist darüber hinaus dazu befugt, zusätzliche Eispflegen durchzuführen oder auf Grund geringer Besucherzahlen auszulassen. Während der gesamten Eispflegezeit müssen alle Nutzer die Eisflächen verlassen

6. Das Objekt- und Ordnerpersonal kündigt rechtzeitig notwendige Eispflegen an. Die Eisflächen sind zügig zu verlassen und dürfen während der gesamten Eispflegezeit nicht betreten werden. Die Freigabe der Eisfläche erfolgt im Anschluss an die Eispflege durch das Objekt- und Ordnerpersonal.
7. Es ist ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten. Das Eislaufen hat so zu erfolgen, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
8. Im Sinne der Verkehrssicherungspflicht werden zur Eisdisko Personen- und Taschenkontrollen durchgeführt. Diese Nachschau bezieht sich auf evtl. mitgebrachte Glasflaschen/Alkohol/BTM sowie gefährliche Gegenstände und wird durch ein externes Sicherheitsunternehmen nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.
9. Das Rauchen ist im gesamten Objekt verboten.
10. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
11. Der Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
12. Die Kasse schließt 15 Minuten vor Ende der Eislaufzeit.
13. Nicht gestattet sind insbesondere:
  - übertriebenes Schnelllaufen, Ketten- und Hakenlaufen
  - das Eislaufen entgegengesetzt zur allgemeinen Laufrichtung
  - das Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe
  - das Tragen anderer Personen/Kinder sowie Fangspiele auf der Eisfläche
  - das Spielen mit Eishockeyschlägern und Pucks während der öffentlichen Eislaufzeit
  - Essen und Trinken auf der Eisfläche
  - das Mitnehmen von Kinderwagen, Schlitten, Schirmen, Stöcken, Flaschen und anderen verletzungsgefährdenden Gegenständen auf die Eisfläche
  - das Betreten des Objektes unter Alkohol- oder sonstigen Drogeneinflusses
  - das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen,
  - das Sitzen auf der Bande
  - das Betreten der Betonflächen mit Schlittschuhen
  - das mutwillige Beschädigen der Eisfläche
  - das Abbrennen und Werfen von Feuerwerkskörpern aller Art
  - das Betreten von nicht öffentlichen Objektteilen (Kältemaschinenhaus, Eispflegemaschinengarage, Gang zu den Eispflegemaschinen usw.)

Besucher, die gegen die Hausordnung, insbesondere die „Nutzerordnung Öffentliches Eislaufen“ verstoßen, werden des Objektes verwiesen. Es erfolgt keine Erstattung des Nutzungsentgeltes. Das Gleiche gilt für Besucher, die erkennbar unter Alkohol- oder sonstigen Drogeneinfluss stehen. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch die Betriebsleitung möglich.

## Teil B – Besucherordnung Kunsteisbahn Eisteich

1. Besucher haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
2. Der Aufenthalt in der KEB erfolgt auf eigene Gefahr. Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber des Objekts unverzüglich anzuzeigen.
3. Alle Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Mitarbeiter des Eigenbetriebes Sportstätten sowie der Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienste Folge zu leisten.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
5. In allen Bereichen des Objekts besteht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden mit einem unverzüglichen Objektverweis geahndet. Erworbene Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit.
6. Alle Abfälle sind von den Besuchern in die objektseitig bereitstehenden Abfallbehälter zu entsorgen oder beim Verlassen des Geländes mitzunehmen.
7. Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
  - Waffen jeglicher Art,
  - Sachen/Gegenstände, die als Waffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können,
  - Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, welche die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind,
  - Gefäße aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material,
  - Getränke jeglicher Art (gilt nur bei Großveranstaltungen mit gastronomischer Versorgung), große und sperrige Gegenstände wie Leitern, Kisten, Reisekoffer u. ä., Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände,
  - alkoholische Getränke aller Art,
  - Tiere
8. Allen Besuchern ist es untersagt:
  - Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
  - Bereiche außerhalb des Besucherbereichs zu betreten,
  - mit Gegenständen aller Art zu werfen,
  - mit Bällen, Pucks und Schlägern in den Besucherbereichen zu spielen,
  - Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
  - Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen,
  - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu bemalen, zu bekleben oder zu verunreinigen,
  - Laserpointer zu benutzen
  - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Außengelände anderweitig zu verunreinigen,
  - auf den Sitzgelegenheiten zu stehen

Besucher, die gegen die Hausordnung, insbesondere gegen die Vorschriften der „Besucherordnung Kunsteisbahn Eisteich“ verstoßen, werden des Objektes verwiesen. Es erfolgt keine Erstattung des Nutzungsentgeltes. Das Gleiche gilt für Besucher, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch die Betriebsleitung möglich.